Deutscher Bundestag
5. Wahlperiode

Drucksache V/3285

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
III/1 — 65109 — 5908/68

Bonn, den 25. September 1968

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich gemäß § 27 Abs. 2 des Außenwirtschaftsgesetzes die

Fünfunddreißigste Verordnung zur Änderung der Einfuhrliste — Anlage zum Außenwirtschaftsgesetz —

nebst einem Vermerk.

Die Verordnung wurde im Bundesanzeiger Nr. 178 vom 21. September 1968 verkündet. Sie wird gleichzeitig dem Herrn Präsidenten des Bundesrates zugeleitet.

Die dem Bundestag in § 27 Abs. 2 Satz 3 des Außenwirtschaftsgesetzes vorbehaltene Möglichkeit, die Aufhebung der Verordnung zu verlangen, entfällt, da es sich lediglich um Verfahrensvorschriften in Ausführung von Verordnungen des Rates der Europäischen Gemeinschaften handelt, die im beiliegenden Vermerk aufgeführt sind.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers

Brandt

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Fünfunddreißigste Verordnung zur Änderung der Einfuhrliste — Anlage zum Außenwirtschaftsgesetz —

Auf Grund des § 27 in Verbindung mit den §§ 2, 5, 10 Abs. 2 bis 4, § 11 und § 26 Abs. 1 des Außenwirtschaftsgesetzes vom 28. April 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 481) verordnet die Bundesregierung:

§ 1

Die Einfuhrliste — Anlage zum Außenwirtschaftsgesetz — in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Mai 1968 (Beilage zum Bundesanzeiger Nr. 95 vom 21. Mai 1968) wird in Teil III (Warenliste) nach Maßgabe der Anlage geändert.

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 51 Abs. 4 des Außenwirtschaftsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage der Verkündung in Kraft.

Anlage
zur Fünfunddreißigsten Verordnung
zur Änderung der Einfuhrliste

Teil III (Warenliste) wird wie folgt geändert:

1. Bei der Warennummer 0201 41 wird dem Strich (—) in Spalte 4 das Zeichen ***) angefügt und am Schluß der Seite 6 folgende Fußnote eingefügt:

   ***) Die Einfuhr ist genehmigungsfrei zulässig, wenn Einkaufs-, Ursprungs- und Versendungsland ein Mitgliedstaat der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft ist.

2. Bei den Warennummern 0201 42 bis 0201 48 wird dem Strich (—) in Spalte 4 das Zeichen **) angefügt, bei den Warennummern 0201 96-2 und 0201 97 wird in Spalte 4 der Strich (—) durch ein Kreuz (+), das Zeichen **) durch das Zeichen *) ersetzt; die Fußnote **) am Schluß der Seite 7 erhält folgende Fassung:

   **) Die Einfuhr ist genehmigungsfrei zulässig, wenn Einkaufs-, Ursprungs- und Versendungsland ein Mitgliedstaat der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft ist.

3. Bei den Warennummern 0206 50 und 0206 99-1 wird in Spalte 4 der Strich (—) durch ein Kreuz (+), das Zeichen ***) durch das Zeichen **) ersetzt; die Fußnote ***) am Schluß der Seite 9 entfällt.

4. Bei den Warennummern 0402 10 bis 0402 34, 0402 35-2, 0402 36-2, 0402 37-2, 0402 39 bis 0402 69, 0402 70-2 und 0402 81 bis 0403 90 wird dem Strich (—) in Spalte 4 das Zeichen *) angefügt, bei den Warennummern 0402 35-1, 0402 36-1, 0402 37-1 und 0402 70-1 wird in Spalte 4 das Kreuz (+) und das Zeichen *) durch einen Strich (—) und das Zeichen *) ersetzt; die Fußnote *) am Schluß der Seiten 11 und 12 erhält folgende Fassung:

   *) Die Einfuhr ist genehmigungsfrei zulässig, wenn Einkaufs-, Ursprungs- und Versendungsland ein Mitgliedstaat der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft ist.

5. Bei den Warennummern 0404 11 und 0404 12 wird in Spalte 4 das Kreuz (+) durch einen Strich (—) ersetzt und dem Strich (—) das Zeichen *) angefügt, bei den Warennummern 0404 13 bis 0404 80 wird in Spalte 4 das Kreuz (+) durch einen Strich (—) ersetzt und dem Strich (—) das Zeichen ***) angefügt; am Schluß der Seite 13 wird folgende Fußnote eingefügt:

   ***) Die Einfuhr ist genehmigungsfrei zulässig, wenn Einkaufs-, Ursprungs- und Versendungsland ein Mitgliedstaat der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft ist.

6. Bei den Warennummern 0515 50-2 und 0515 90-2 werden in Spalte 4 der Strich (—) durch ein Kreuz (+) und in Spalte 5 die Buchstaben „MO" durch „GMO/MO" ersetzt.

7. Bei der Warennummer 0601 81 wird in Spalte 4 das Zeichen *) gestrichen; die Fußnote am Schluß der Seite 15 entfällt.

8. Bei den Warennummern 0603 11 bis 0603 19 werden dem Strich (—) in Spalte 4 das Zeichen ****) angefügt und in Spalte 5 die Buchstaben „GMO" eingefügt; am Schluß der Seite 16 wird folgende Fußnote eingefügt:

   ****) Die Einfuhr ist genehmigungsfrei zulässig, wenn
   1. Einkaufs-, Ursprungs- und Versendungsland ein Mitgliedstaat der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft ist und
   2. die Waren den im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlichten Qualitätsnormen entsprechen, die auf Grund der Verordnung (EWG) Nr. 234/68 vom 27. Februar 1968 (Amtsbl. Nr. L 55 S. 1) in Verordnungen des Rates oder der Kommission der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft festgelegt sind.

9. Bei den Warennummern 0604 11 und 0604 18 werden dem Kreuz (+) in Spalte 4 das Zeichen *****) angefügt und in Spalte 5 die Buchstaben „GMO" eingefügt; am Schluß der Seite 16 wird folgende Fußnote eingefügt:

   *****) Die Einfuhr ist genehmigungsfrei nur zulässig, wenn die Waren den im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlichten Qualitätsnormen entsprechen, die auf Grund der Verordnung (EWG) Nr. 234/68 vom 27. Februar 1968 (Amtsbl. Nr. L 55 S. 1) in Verordnungen des Rates oder der Kommission der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft festgelegt sind.

10. Bei den Warennummern 0701 51, 0701 52, 0701 71 und 0701 85 wird dem Strich (—) in Spalte 4 das Zeichen ***) angefügt; am Schluß der Seite 18 wird folgende Fußnote eingefügt:

    ***) Die Einfuhr ist genehmigungsfrei zulässig, wenn
    1. Einkaufs-, Ursprungs- und Versendungsland ein Mitgliedstaat der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft ist und
    2. die Waren den im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlichten gemeinsamen Qualitätsnormen entsprechen, die auf Grund der Artikel 42 und 43 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (Bundesgesetzbl. 1957 II S. 766)
       a) in der Verordnung Nr. 23 des Rates der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft vom 4. April 1962 (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften S. 965) in der jeweils geltenden Fassung oder
       b) in den auf Grund dieser Verordnung, insbesondere deren Artikel 2 und 4, ergangenen Verordnungen des Rates oder der Kommission über Qualitätsnormen

       festgelegt sind.

11. Bei der Warennummer 0701 81 werden dem Strich (—) in Spalte 4 das Zeichen **) angefügt und in Spalte 5 die Buchstaben „GMO" eingefügt.

12. Bei der Warennummer 0706 90-2 wird dem Strich (—) in Spalte 4 das Zeichen ***), bei den Warennummern 1001 17, 1001 19, 1002 09, 1003 05, 1003 09, 1004 09, 1005 05 bis 1102 89, 1106 11 bis 1108 60, 1109 10 und 1109 90 wird dem Strich (—) in Spalte 4 das Zeichen *) und bei den Warennummern 1204 11 bis 1204 50 wird dem Strich (—) in Spalte 4 das Zeichen ****) angefügt.

    Am Schluß der Seite 19 wird eine Fußnote ***), am Schluß der Seiten 23, 24 und 25 eine Fußnote *) und am Schluß der Seite 27 eine Fußnote ****) eingefügt. Die Fußnote lautet:

    Die Einfuhr ist genehmigungsfrei zulässig, wenn Einkaufs-, Ursprungs- und Versendungsland ein Mitgliedstaat der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft ist.

13. Bei den Warennummern 1503 11 und 1503 99-1 werden in Spalte 4 der Strich (—) durch ein Kreuz (+) und in Spalte 5 die Buchstaben „MO" durch „GMO/MO" ersetzt.

14. Bei den Warennummern 1602 18-1 und 1602 50 wird in Spalte 4 der Strich (—) durch ein Kreuz (+), das Zeichen *) durch das Zeichen **) ersetzt; die Fußnote *) am Schluß der Seite 35 entfällt.

15. Bei den Warennummern 1603 11 bis 1603 50 werden in Spalte 4 der Strich (—) durch ein Kreuz (+) und in Spalte 5 die Buchstaben „MO" durch „GMO/MO" ersetzt.

16. a) Bei den Warennummern 1701 11 bis 1702 10 und 1702 20-1 wird dem Strich (—) in Spalte 4 das Zeichen *) angefügt.

    b) Bei der Warennummer 1702 20-2 werden in Spalte 4 das Kreuz (+) durch einen Strich (—) ersetzt, dem Strich (—) das Zeichen *) angefügt und in Spalte 5 die Buchstaben „GMO" eingefügt.

    c) Bei den Warennummern 1702 32 bis 1702 39 wird dem Strich (—) in Spalte 4 das Zeichen *) angefügt.

    d) Bei der Warennummer 1702 49 wird in Spalte 4 das Kreuz (+) durch einen Strich (—) ersetzt und dem Strich (—) das Zeichen *) angefügt.

    e) Bei der Warennummer 1702 91 wird dem Strich (—) in Spalte 4 das Zeichen *) angefügt.

    f) Bei der Warennummer 1702 94 werden in Spalte 4 das Kreuz (+) durch einen Strich (—) ersetzt, dem Strich (—) das Zeichen *) angefügt und in Spalte 5 die Buchstaben „GMO" eingefügt.

    g) Bei den Warennummern 1702 98-1 und 1702 98-2 wird dem Strich (—) in Spalte 4 das Zeichen *) angefügt.

    h) Bei den Warennummern 1703 10 bis 1703 80 werden dem Strich (—) in Spalte 4 das Zeichen *) angefügt und in Spalte 5 die Buchstaben „MO" durch „GMO/MO" ersetzt.

    i) Bei den Warennummern 1705 10, 1705 50-1a und 1705 50-2a wird dem Strich (—) in Spalte 4 das Zeichen *) angefügt.

    j) Bei der Warennummer 1705 50-1b werden dem Strich (—) in Spalte 4 das Zeichen *) angefügt und in Spalte 5 die Buchstaben „MO" durch „GMO/MO" ersetzt.

    k) Bei der Warennummer 1705 50-2b werden in Spalte 4 das Kreuz (+) durch einen Strich (—) ersetzt, dem Strich (—) das Zeichen *) angefügt und in Spalte 5 die Buchstaben „GMO" eingefügt.

    l) Bei den Warennummern 1705 99-1a und 1705 99-2a wird dem Strich (—) in Spalte 4 das Zeichen *) angefügt.

    m) Bei der Warennummer 1705 99-1b werden dem Strich (—) in Spalte 4 das Zeichen *) angefügt und in Spalte 5 die Buchstaben „MO" durch „GMO/MO" ersetzt.

    n) Bei der Warennummer 1705 99-2b werden in Spalte 4 das Kreuz (+) durch den Strich (—) ersetzt, dem Strich (—) das Zeichen *) angefügt und in Spalte 5 die Buchstaben „GMO" eingefügt.

    o) Bei den Warennummern 1806 51, 1806 59, 1902 10 bis 1903 00 werden dem Strich (—) in Spalte 4 das Zeichen *) angefügt und in Spalte 5 die Buchstaben „GMO" eingefügt.

    p) Bei der Warennummer 1905 00 werden dem Strich (—) in Spalte 4 das Zeichen *) angefügt und in Spalte 5 die Buchstaben „MO" durch „GMO/MO" ersetzt.

    q) Bei den Warennummern 2106 31-1 und 2106 39-1 werden dem Strich (—) in Spalte 4 das Zeichen **) angefügt und in Spalte 5 die Buchstaben „MO" durch „GMO/MO" ersetzt.

    r) Bei der Warennummer 2107 21 werden dem Strich (—) in Spalte 4 das Zeichen **) angefügt und in Spalte 5 die Buchstaben „GMO" eingefügt.

    s) Bei der Warennummer 2107 29 werden dem Strich (—) in Spalte 4 das Zeichen ***) angefügt und in Spalte 5 die Buchstaben „GMO" eingefügt.

    t) Am Schluß der Seiten 36, 37 und 38 wird eine Fußnote *), am Schluß der Seite 42 eine Fußnote **) und am Schluß der Seite 43 eine Fußnote ***) eingefügt. Die Fußnote lautet:

    Die Einfuhr ist genehmigungsfrei zulässig, wenn Einkaufs-, Ursprungs- und Versendungs-

land ein Mitgliedstaat der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft ist.

17. Bei der Warennummer 2301 30 werden in Spalte 4 der Strich (—) durch ein Kreuz (+) und in Spalte 5 die Buchstabe „MO" durch „GMO/MO" ersetzt.

18. Bei den Warennummern 2302 01 bis 2302 29 wird dem Strich (—) in Spalte 4 das Zeichen *) angefügt.

19. Bei der Warennummer 2302 30 werden in Spalte 4 der Strich (—) durch ein Kreuz (+) und in Spalte 5 die Buchstaben „MO" durch „GMO/MO" ersetzt.

20. Bei den Warennummern 2302 81 und 2302 89 wird dem Strich (—) in Spalte 4 das Zeichen *) angefügt.

21. Bei den Warennummern 2302 95, 2303 31 bis 2303 99-1 und 2307 30 werden in Spalte 4 der Strich (—) durch ein Kreuz (+) und in Spalte 5 die Buchstaben „MO" durch „GMO/MO" ersetzt.

22. Bei den Warennummern 2307 42 bis 2307 51 wird dem Strich (—) in Spalte 4 das Zeichen *) angefügt.

23. Bei der Warennummer 2307 59 werden in Spalte 4 der Strich (—) durch ein Kreuz (+) und in Spalte 5 die Buchstaben „MO" durch „GMO/MO" ersetzt.

24. Bei den Warennummern 2307 62 bis 2307 71 wird dem Strich (—) in Spalte 4 das Zeichen *) angefügt und am Schluß der Seite 48 folgende Fußnote eingefügt:

   *) Die Einfuhr ist genehmigungsfrei zulässig, wenn Einkaufs-, Ursprungs- und Versendungsland ein Mitgliedstaat der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft ist.

25. Bei der Warennummer 2307 75 werden in Spalte 4 der Strich (—) durch ein Kreuz (+) und in Spalte 5 die Buchstaben „MO" durch „GMO/MO" ersetzt.

26. Bei der Warennummer 2307 85 wird in Spalte 4 der Strich (—) durch ein Kreuz (+) ersetzt und in Spalte 5 werden die Buchstaben „GMO" eingefügt.

Vermerk

Betr.: **Fünfunddreißigste Verordnung zur Änderung der Einfuhrliste**

— Anlage zum Außenwirtschaftsgesetz —

1. Entsprechend den gemeinsamen Marktorganisationen für

   Getreide (Verordnung Nr. 120/67/EWG des Rates vom 13. Juni 1967 — Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 117 vom 19. Juni 1967 S. 2269),

   Reis (Verordnung Nr. 359/67/EWG des Rates vom 25. Juli 1967 — Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 174 vom 31. Juli 1967 S. 1),

   Zucker (Verordnung Nr. 1009/67/EWG des Rates vom 18. Dezember 1967 — Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 308 vom 18. Dezember 1967 S. 1),

   Milch und Milcherzeugnisse (Verordnung [EWG] Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 — Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 148 vom 28. Juni 1968 S. 13),

   Rindfleisch (Verordnung [EWG] Nr. 805/68 des Rates vom 27. Juni 1968 — Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 148 vom 28. Juni 1968 S. 24),

   den Regelungen für

   Milch-Mischfuttermittel und für Milchpulver für Futterzwecke (Verordnung Nr. 215/66/EWG des Rates vom 14. Dezember 1966 — Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 235 vom 22. Dezember 1966 S. 3963),

   Getreide-Mischfuttermittel (Verordnung Nr. 194/67/EWG des Rates vom 27. Juni 1967 — Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 133 vom 29. Juni 1967 S. 2813) und

   der Handelsregelung für

   bestimmte landwirtschaftliche Verarbeitungserzeugnisse (Verordnung Nr. 160/66/EWG des Rates vom 27. Oktober 1966 — Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 195 vom 28. Oktober 1966 S. 3361)

   wird nach Vollendung des Gemeinsamen Marktes für sämtliche unter die genannten Verordnungen fallenden Waren die Einfuhr aus Mitgliedsländern genehmigungsfrei gestellt.

   Für die Einfuhr aus Drittländern ist bei einigen dieser Waren entweder das Genehmigungserfordernis ebenfalls abzuschaffen (Schlachtabfälle und Fleischzubereitungen von Rindern) oder umgekehrt das Genehmigungserfordernis anzuordnen (Positionen der Marktordnungen für Zucker sowie für Milch und Milcherzeugnisse). Bei der genehmigungsfreien Einfuhr verschiedener Waren wird die Vereinbarung längerer als dreitägiger Lieferfristen und bei Seetransporten aus außereuropäischen Gebieten vierzehntägiger Lieferfristen nach § 22 Nr. 3 AWV beschränkt (Nummern 1 bis 5, 12, 14, 16, 18, 20, 22 und 24 der Anlage zur Verordnung).

2. Entsprechend Artikel 2 und 4 der Verordnung (EWG) Nr. 827/68 des Rates vom 28. Juni 1968 (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 151 vom 30. Juni 1968 S. 16) über die gemeinsame Marktorganisation für bestimmte in Anhang II des Vertrages aufgeführte Erzeugnisse entfällt bei den der Verordnung unterstehenden Waren aus EWG- und Drittländern das Erfordernis einer Einfuhrgenehmigung (Nummern 6, 13, 15, 17, 19, 21, 23, 25 und 26 der Anlage zur Verordnung).

3. Durch die Verordnung (EWG) Nr. 234/68 des Rates vom 27. Februar 1968 (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 55 vom 2. März 1968 S. 1) wurde eine gemeinsame Marktorganisation für lebende Pflanzen und Waren des Blumenhandels errichtet. Auf Grund des Art. 3 dieser Verordnung hat der Rat durch die Verordnung (EWG) Nr. 316/68 vom 12. März 1968 (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 71 vom 21. März 1968 S. 8) Qualitätsnormen für frische Schnittblumen und frisches Blattwerk festgesetzt. In Durchführung dieser EWG-Verordnung wird unter der Voraussetzung der festgesetzten Qualitätsnormen das Genehmigungserfordernis für die Einfuhr von Nelken, Rosen, Zwiebelblumen und anderen Schnittblumen aus Mitgliedstaaten aufgehoben. Die Einfuhr von frischem Blattwerk wird ebenfalls der Qualitätsnormenregelung unterstellt. Nach Inkrafttreten der EWG-Verordnung Nr. 234/68 am 1. Juli 1968 ist das befristete Genehmigungserfordernis für die Einfuhr von Tulpenzwiebeln aufzuheben (Nummern 7 bis 9 der Anlage zur Verordnung).

4. Entsprechend Artikel 13 Abs. 2 der Verordnung Nr. 159/66/EWG des Rates vom 25. Oktober 1966 mit zusätzlichen Vorschriften für die gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 192 vom 27. Oktober 1966 S. 3286) ist nunmehr für frisches Gemüse insgesamt die Einfuhr aus Mitgliedstaaten unter der Voraussetzung genehmigungsfrei zu stellen, daß sie den gemeinsamen Qualitätsnormen entsprechen. Kleine Gurken unterliegen keiner Qualitätsnormenregelung (Nummern 10 und 11 der Anlage zur Verordnung).